

Nichts als Sprache¹

Ich habe nichts als meine Sprache und ich werde nicht aufhören, sie gegen die Täter der Verbrechen am jenischen Volk, an meiner Familie, an meinem Sohn und an mir einzusetzen.²

»Nach langen Jahren des Schweigens«³ hat die Schweiz mit der *Aufarbeitung* ihrer sozialpolitischen Vergangenheit begonnen. Das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* anerkennt das Unrecht der Betroffenen und regelt die Ausrichtung von Wiedergutmachungszahlungen.

»fünfundzwanzig jahre habe ich mich wie ein berserker durch verbalität gekämpft, um der angst worte zu geben«⁴ sagt die jenische Schriftstellerin Mariella Mehr. Als fremdplatziertes Kind verbrachte sie ihre Kindheit in 16 Heimen, drei Anstalten und einem Gefängnis. Ihre Mutter, sie selbst und ihr Sohn waren Gegenstand fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. »gesichter beginnen sich abzuzeichnen, erst fratzenhaft« schreibt sie 1981 in ihrem Debütroman *steinzeit*, »zu den gesichtern reihen sich ereignisse von absoluter tödlichkeit; geschehen in diesem seit jahrhunderten über jeden verdacht erhabenen land, dessen bewohner sich, erzogen in einem verlogenen sozialen verständnis, allabendlich satt zur ruhe betten. weil jene schweigen, die um diese verlogeneheit wissen, weil jene schweigen müssen, die man bis zur unkenntlichkeit seelisch verstümmelt hat.«

In den darauf folgenden Jahren wird Mariella Mehr ihre Sprache dafür einsetzen, um das Schweigen zu brechen. Sie veröffentlicht Romane, Gedichte, journalistische Arbeiten und politische Schriften und wird zur Stimme der Bewegung, die von diesem über jeden Verdacht erhabenen Land Rechenschaft für das *Geschehene* verlangt.

Das *Geschehene* lässt sich verkürzt so erzählen: Mit dem Übergang von der Alten Ordnung zum modernen Bundesstaat ging seit Anfang des 19. Jahrhunderts eine weitreichende Veränderung im Umgang mit Menschen einher, deren Lebensweise von der bürgerlichen Norm abwich. Die administrative Kontrolle auf dem Gebiet der heutigen Schweiz intensivierte sich, die staatliche Fürsorge für Bedürftige wurde institutionalisiert, das Betteln verboten und armengenössige Personen in ihre Gemeinden geschickt, denn diese waren für die Fürsorge ihrer Bürger zuständig. Die Gemeinden und Kantone errichteten Armenhäuser und Erziehungsanstalten, in denen gefallene Gestalten, unter ihnen auch die sogenannten *Liederlichen* und *Arbeitsscheuen*, zu Ordnung, Disziplin und einem gesellschaftlich nützlichen Leben überführt wurden. Die Maßnahmen stützten sich einerseits auf die administrativen Versorgungsgesetze, welche die Kantone vorwiegend ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erließen. Diese Gesetze waren bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen über den Fürsorgerischen Freiheitsentzug (1981) die einzige Rechtsgrundlage, um *nicht* straffällige und *nicht* entmündigte Erwachsene zwangsweise in eine Anstalt einzuweisen. Andererseits diente ab Beginn des 20. Jahrhunderts das eidgenössische Zivilgesetzbuch als Grundlage für Entmündigungen und Fremdplatzierungen. Zigtausende Personen waren in der Schweiz von fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen betroffen.⁵

Auch die hoheitliche Repression gegen Nichtsesshafte und Heimatlose nahm zu. Für den 1848 gegründeten Bundesstaat war die Lösung der sogenannten *Vagantenfrage* eine zentrale Aufgabe. 1850 verabschiedete die Bundesversammlung das Heimatlosengesetz. Den für Schweizerinnen und Schweizer befundenen Heimatlosen wurde das Bürgerrecht einer Gemeinde ausgemittelt; die anderen verwies man des Landes und schaffte sie aus. Mit dem Zwang zur Einbürgerung sollte nicht nur die formelle Gleichstellung der Heimatlosen erreicht, sondern auch deren Lebensstil an die bürgerlichen Normen angepasst werden. Abweichende Verhaltensweisen wurden straf- und verwaltungsrechtlich sanktioniert. Während der Bundesstaat die Wirtschaft liberalisierte, auferlegte strenge Patentgesetze die Wanderberufe engen Kontrollen. Kinder hatten im pestalozzianischen Sinn die Schule zu besuchen und Eltern, die mit ihren schulpflichtigen Kindern umherzogen, wurden bestraft.⁶

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts intensivierte namentlich der Kanton Graubünden seine Maßnahmen gegen die Fahrenden; und 1926

nahm die Stiftung Pro Juventute gesamtschweizerische Aktivitäten zugunsten der *Vagantenkinder* auf. Sie führte diese bis 1973 unter der Bezeichnung *Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse* fort. Ziel des Hilfswerks war die »Bekämpfung der Vagantität«. Als Grund für die herumziehende Lebensweise galten die schlechte Erbmasse, das sogenannte *Vagantentum* oder *Vagantenblut*.⁷ Die Stiftung erachtete es als Pflicht, die Kinder der Fahrenden vor der *Vagantität* zu retten und zu »nützlichen Gliedern der Gesellschaft« zu erziehen.⁸ Eines dieser Kinder war Mariella Mehr.

Die Kosten für die Versorgung der Kinder trugen hauptsächlich die zuständigen Gemeinden, unterstützt von Pro Juventute und den Kantonen. Ab 1930 erhielt das Hilfswerk neben namhaften Beiträgen von Privatpersonen, Vereinen und Firmen auch Subventionen des Bundes. Der Bund unterstützte das Hilfswerk finanziell, politisch und moralisch. Die Stiftung hatte die Stellung einer »parastaatlichen« Organisation. Im Stiftungsrat der Pro Juventute saß, wer in diesem Land »etwas zu sagen hatte«. Die Korrespondenz zwischen Bund und Hilfswerk war »hochgradig ritualisiert«, »so beamtenhaft eingespielt und gleichzeitig im Ton der Kommunikation so kollegial«.⁹

Weder die Betroffenen noch kritische Stimmen konnten sich bei den verantwortlichen Institutionen Gehör verschaffen. Heime, Anstalten und die Verwaltung leiteten Beschwerden der unter ihrer Obhut stehenden Personen oft gar nicht erst an die zuständigen Stellen weiter. Ein Austausch mit Rechtsvertretern war für die Versorgten kaum je möglich. Beschwerdeinstanzen entschieden vorwiegend den behördlichen Anträgen entsprechend. Einer vom Hilfswerk betroffenen Mutter gelang beispielsweise 1962 der Weg an das Bundesgericht, vor dem sie die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt über ihre fünf Kinder geltend machte. Erfolglos.¹⁰ Erst 1972 verlor das Hilfswerk unter dem Druck aufklärerischer Publikationen im *Schweizer Beobachter* seine Legitimität in der Öffentlichkeit. Zwischen seiner Gründung 1926 und der Schließung 1973 »schützte« das Hilfswerk, mindestens 619 Kinder vor einem Leben in der »Vagantität«.¹¹

Im Anschluss kämpften die Jenischen – an vorderster Front Mariella Mehr – intensiv für die Anerkennung des ihnen widerfahrenen Unrechts, für gerichtliche Verurteilung der Verantwortlichen und für die Ausrichtung von Wiedergutmachungszahlungen. Die rechtliche Aufarbeitung der Vorfälle in der Form von strafrechtlichen Verfahren

Schwizerisches Rundschblatt.

Jahrgang II. Band III.
N^o. 62.

Erstausg. am 31. Dezember 1880.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben. Die Abnahme des Rundschblatts ist im Voraus zu bezahlen. Jeder Jahrgang kostet 20 Schilling.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Buchhandlung,

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

11

12

Es ist ein sehr interessantes Beispiel, das die Entwicklung der Sprache in der Schweiz zeigt. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat.

Es ist ein sehr interessantes Beispiel, das die Entwicklung der Sprache in der Schweiz zeigt. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat.

Es ist ein sehr interessantes Beispiel, das die Entwicklung der Sprache in der Schweiz zeigt. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat. Die Sprache ist in der Schweiz sehr verschieden, und es ist sehr interessant zu sehen, wie sie sich in den verschiedenen Teilen der Schweiz entwickelt hat.

Rundschau

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Schwizerisches Rundschblatt.

Jahrgang II. Band III.
N^o. 46.

Erstausg. am 12. Dezember 1880.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben. Die Abnahme des Rundschblatts ist im Voraus zu bezahlen. Jeder Jahrgang kostet 20 Schilling.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

Das Rundschblatt wird wöchentlich herausgegeben.

Verkaufsstellen der Buchhandlung, der National- und Bücherhandlung, der

Grünzweigstrasse 10, Basel.

oder Staatshaftung scheiterte vor den Gerichten bereits damals auf Grund der Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Den Betroffenen war es allerdings auch kaum möglich gewesen, die Fristen zu wahren. Während dem Vormundschaftsverhältnis versperrten ihnen die Umstände ihrer Unterbringung faktisch den Weg an die Beschwerdeinstanzen. Und bis sie sich nach Erlangung ihrer Freiheit gesammelt hatten und mit einem von außen auf das Innere gerichteten Blick rekonstruieren konnten, wie das ihnen Geschehene zu verorten war, waren die Fristen bereits verstrichen. So auch im Fall *Mehr*.¹²

Das Hilfswerk hinterließ aber nicht nur Menschen, die bei vollem Bewusstsein mit dem ihnen Geschehenen weiterlebten. Die Stiftung hatte in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kantonen, Vormundschaftsbehörden, Heimen und Anstalten einen nun »schweigenden Aktenberg«¹³ produziert. Geflissentlich hatten die Entscheidungsträger Akten angelegt, um die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen in Übereinstimmung mit den administrativen Abläufen des Rechtsstaates zu dokumentieren. 1289 Dossiers. 36,2 Laufmeter. Darunter auch die Akte *Mehr*, gefüllt mit Abertausenden von Worten im Stil der folgenden: »stammt aus der schwer belasteten Vagantensippe Mehr, in welcher gehäuft Fälle von schwerer Trunksucht, liederlichem, sexuell triebhaft-haltlosem Lebenswandel, Kriminalität und Schwachsinn vorkommen« »schreibt sentimentales unaufrichtiges Zeug« »Psychopathie auf Grund der schweren hereditären Belastung«¹⁴. Der archivierte schweigende Aktenberg konservierte sprachlich »knapp und trocken« und gespickt mit »allerpersönlichsten Diffamierungen« die »wohl typisch schweizerischen kleinstaatlichen Ausprägungen moderner staatlicher Kontrolle und Repression«¹⁵.

Der Rechtsstaat hat es sich zum Gebot gemacht, seine eigenen Handlungen und Mitteilungen zu protokollieren und zu dokumentieren. Die Rechtmäßigkeit rechtsstaatlicher Handlungen setzt aktenförmige Kommunikation voraus. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erstellen die Behörden Akten und Personendossiers über die von ihnen verwalteten Personen. Die Selbstdokumentation soll belegen, dass alle staatlichen Handlungen auf einer gesetzlichen Grundlage basieren und in Übereinstimmung mit dem Recht erfolgen. Akten sind das zentrale Medium des modernen Staates. Sie formalisieren staatliches Handeln und sind an der Bildung des Staates und der verwalteten Subjekte beteiligt. In der Sprache der Akten ist die Trennung

zwischen Recht und Unrecht, die im Anschluss als Verfügung oder Urteil entschieden und mit staatlicher Gewalt vollzogen wird, angelegt. Akten »prozessieren diese Trennung des Rechts in Autorität und Administration«. ¹⁶ Die in den Papieren enthaltenen Worte rechtfertigten den Entscheid über den Einsatz staatlicher Gewalt. In der Wahl der Worte ist die Entscheidung des formell-rechtlichen Entscheids aber bereits angelegt. Akten stellen die in ihnen angelegte Ordnung her. Der Staat produziert mit den Akten seine eigene Legitimität.

Im Fall der fürsorgerischen Zwangsmaßnahmen begründete die diffamierende Sprache der Akten die auf ihnen basierenden diffamierenden Handlungen der Verwaltung. Die Aktenförmigkeit der selbst angelegten Dokumentation formalisierte das Handeln der Institutionen, die darin enthaltene Berufung auf Rechtsnormen legalisierte es. ¹⁷

Der Staat verfasst die Akten nicht nur. Die Archivierung der Akten ist zentral für den modernen Staat. Denn damit erst macht er die darin enthaltenen Informationen unabhängig von ihrem Verfasser zugänglich und kann seine Herrschaft dauerhaft organisieren. Die Archivierung der Akten wird damit zu einer Kernfrage der Staatsorganisation. Aus diesem Grund nahmen politische Forderungen nach einer Öffnung der Archive sowohl für die Liberalisierung als auch für die Demokratisierung des Staates immer schon einen wichtigen Stellenwert ein. So wurde auch für die Betroffenen des Hilfswerks die Aktenaufbewahrung zur Streitfrage, an der sich ihre Forderung nach Rechenschaft für das Geschehene entzündete. Weil gerichtliche Straf- und Staatshaftungsverfahren unerreichbar blieben, bildete das Archiv den symbolischen Schauplatz des Gefechts.

Lange Zeit blieb unklar, wem die Akten des Hilfswerks gehörten und wer unter welchen Umständen Einsicht nehmen konnte. Die Stiftung und die Kantone erachteten die Akten als ihr Eigentum. Mariella Mehr und weitere Betroffene vertraten die Ansicht, dass die Akten auf Grund ihres diffamierenden Inhalts den Betroffenen nicht nur zur Einsicht vorgelegt, sondern im Original ausgehändigt gehörten, »ich jedenfalls möchte meine akten nicht in den händen weder einer gemeinnützingen organisation noch im bundesarchiv wissen« ¹⁸. Mariella Mehr erachtete den staatlichen Hoheitsanspruch »auf die papierene Hinterlassenschaft des gezielt eine ganze Bevölkerungsgruppe unterdrückenden Hilfswerks« ¹⁹ und deren staatliche

Schwartzes
Bundesblatt.



Portrait of a man, possibly a member of the Bund, sitting in a chair.



Archivierung als wiederholte Legitimation der Handlungen selbst und als Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze und ihrer persönlichen Integrität.

Während zwischen 1926 und 1973 die Zuständigkeiten als geregelt erschienen, jede Rechtsanwendungshandlung in Übereinstimmung mit den Rechtsnormen feinsäuberlich dokumentiert und die Maßnahmen routiniert und koordiniert umgesetzt wurden, führten Mariellas Gesuche um Aktenherausgabe seitens der Institutionen zu einem unüberschaubaren Durcheinander von gegenseitigen Verweisungen. Die Frage danach, wem die Akten gehörten, barg in sich die Frage nach der Verantwortung für deren nun ungemütlich gewordenen Inhalt; die ach so schöne Ordnung des Rechts zerfiel in ein unansehnliches Stimmengewirr.

Mariella Mehr schrieb mit eindrücklicher Hartnäckigkeit an die Stiftung, an die für sie zuständig gewesene Vormundschaftsbehörde, an ihre Heimatgemeinde und an den Bund.²⁰ Der Zentralsekretär der Stiftung antwortete Mariella 1984, dass er nicht auf ihr Gesuch eintreten könne, bis nicht ein spezielles Akteneinsichtsreglement vorliege. Das gewöhnliche Reglement erachtete er auf Grund der speziellen Sachlage als nicht anwendbar. Die Vormundschaftsbehörde und die Heimatgemeinde verwiesen Mariella an die Stiftung; die Gemeinde wies die Stiftung an, Auskunft über das rechtliche Schicksal der Akten zu erteilen. Die Stiftung wiederum echauffierte sich »dass eine Gemeinde einer privaten Institution per Einschreibebrief eine Rechtsbelehrung erteilte«. Sie verwies die Gemeinde auf die allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz, die es selbstverständlich auch in diesem Fall zu berücksichtigen galt. Einsicht könne deshalb nicht gewährleistet werden. Der Bund verstand sich als Vermittler zwischen der Stiftung und dem Bundesarchiv. Er erklärte ihr zwar seine Einschätzung der Sachlage, erachtete sich aber ansonsten nicht als zuständig. Und generell galt: was nicht in den Akten stehen sollte, war man gerne bereit mit Mariella »persönlich zu besprechen«.

Die Stiftung veranstaltete im Mai 1986 eine Pressekonferenz zu den *Lösungen für die künftige Handhabung und Aufbewahrung der Hilfswerk-Akten*. Sie hatte dort zur Angelegenheit laut Presse aber »offenbar gar nichts zu sagen«.²¹ Und als eine Gruppe Fahrender die Pressekonferenz stürmte und Mariella Mehr resolut vom damaligen Stiftungsratspräsidenten und Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich eine Entschuldigung verlangte, verwies sie dieser mit ruhiger Stimme darauf, dass sich eine Stiftung nicht entschuldigen könne, denn sie

